



Stmk BauG Beurteilung der Abstandsbestimmungen im Bauverfahren bei der planlichen Vorsorge von Personenaufzügen gem. § 70 Abs. 4 des Stmk BauG

Fragestellung:

Sind im Bauverfahren bei der planlichen Vorsorge von Personenaufzügen gemäß § 70 Abs. 4 BauG die Abstandsbestimmungen einzuhalten oder gilt in diesem Fall die Ausnahme gem. § 13 Abs. 8 BauG?

Antwort:

Bei einem Aufzug, der in Entsprechung des § 70 Abs. 4 BauG erst nachträglich errichtet werden soll, müssen die Abstände gemäß § 13 Abs. 1 und 2 BauG eingehalten werden, da bereits in den Einreichunterlagen die Situierung des Aufzuges planlich dargestellt sein muss. Es darf nämlich keinen Unterschied dahingehend geben, ob der Aufzug sofort oder erst zu einem späteren Zeitpunkt errichtet wird. Andernfalls würde es zu einer Ungleichbehandlung von Aufzugsanlagen hinsichtlich der Abstandsbestimmungen im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens kommen, da es andernfalls nur auf den Zeitpunkt der Realisierung eines Aufzuges ankäme, ob die Abstände gemäß § 13 Abs. 1 und 2 BauG einzuhalten sind oder nicht.

Die Bestimmung des § 13 Abs. 8 BauG kommt deshalb nicht zur Anwendung, da der Gesetzgeber in § 70 Abs. 4 BauG die Verpflichtung der planlichen Vorsorge statuiert – im Gegensatz dazu gibt es bei Bestandsgebäuden, bei denen die Bestimmung des § 13 Abs. 8 BauG angewandt wird, keine Verpflichtung einer planlichen Vorsorge für die nachträgliche Errichtung eines Aufzuges und dient diese Bestimmung sohin der Erleichterung der nachträglichen Errichtung von Aufzügen an bestehenden Gebäuden.